

AG Kiel bescheinigt Serienabmahner, dass die Abmahnung als Geschäft auch dem Abmahner dient.

In einfach gelagerten Fällen können nur dann Abmahnkosten geltend gemacht werden, wenn der Geschädigte geschäftlich ungewandt ist und anwaltlicher Hilfe bedurfte.

Kosten, die durch die Aufsuche der Rechtsverletzung entstanden sind, dürfen nicht auf einem Umweg über die Abmahnung kompensiert werden.

Nachfolgendes Urteil wurde freundlicherweise von RA Dr. Bahr zur Veröffentlichung zur Verfügung gestellt.

Amtsgericht Kiel
Urteil - AZ: 113 O 278/03
vom 18.02.2004
(Rechtskräftig)

In dem Rechtsstreit
Herrn xxxxxxxxxxx - Kläger -
gegen
xxxxxxxxxxx - Beklagter -

wegen Forderung
hat das Amtsgericht Kiel, Abt. 113
durch Richterin St.
im schriftlichen Verfahren gem. § 495 a ZPO mit einer
Schriftsatzfrist bis zum 11.02.2004
für R e c h t erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Der Kläger kann die Vollstreckung des Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht zuvor der Beklagte Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Die Berufung wird zugelassen.

Tatbestand:

Der Kläger macht gegenüber dem Beklagten Honoraransprüche aus abgetretenem Recht geltend.

Der Beklagte bot am 21. Aug. 2003 unter der Rubrik "PayTV-Decoder" und den Art.-Nr. 3041924955 und 3041508199 in dem Internet-Auktionshaus eBay sog. Conditional Access Module an. Mit diesem Produkt ist es möglich, unbefugt den zugangskontrollierten Dienst "AbonnementTV" / "PayTV" der Pxxxxxxxxx GmbH & Co KG in Anspruch nehmen zu können. Mit Datum vom 26. August 2003

Anspruch nehmen zu können. Mit Datum vom 26. August 2003 wurde der Beklagte von dem Kläger im Auftrag der Pxxxxxxx GmbH & Co KG kostenpflichtig abgemahnt. Abmahnung und Kostennote wurden dem Beklagten am 28. August 2003 zugestellt. Mit Schreiben vom 1. Dezember 2003 gab der Beklagte zwar die geforderte Unterlassungserklärung ab, bestritt jedoch Unterlassungsansprüche der Pxxxxxxx GmbH & Co KG und weigerte sich, die übersandte Kostennote auszugleichen. Mit Vertrag vom 1. September 2003 trat die Pxxxxxxx GmbH & Co KG ihre angeblichen Kostenerstattungsansprüche gegen den Beklagten an den Kläger ab. Diesen verfolgt der Kläger nunmehr mit der Klage weiter.

Er ist der Auffassung, die Pxxxxxxx GmbH & Co KG sei berechtigt gewesen, den Beklagten abzumahnern. Der Kläger behauptet dazu, der Beklagte habe seinen Decoder erkennbar zur Umgehung einer Zugangskontrolle für einen zugangskontrollierten Dienst angeboten. Diesen Zusammenhang habe der Beklagte in seinen Angeboten mehrfach hergestellt. Der Kläger meint, die Pxxxxxxx GmbH & Co KG sei, nachdem sie den möglichen Verstoß des Beklagten gegen wettbewerbsrechtliche Vorschriften ermittelt habe, dazu berechtigt gewesen, für die anschließende Abmahnung einen im Wettbewerbsrecht versierten Rechtsanwalt einzuschalten, da es sich gerade nicht um Routineangelegenheiten gehandelt habe, sondern aufgrund der Unterschiedlichkeit der Werbeaussagen vor jeder Abmahnung jeweils eine eingehende juristische Prüfung durch einen im Wettbewerbsrecht versierten Rechtsanwalt erforderlich gewesen sei. Sähe man dies anders, käme man zu dem Ergebnis, dass einem Unternehmen, das sich einer besonders hohen Anzahl von Angriffen ausgesetzt sehe, der Justizgewährungsanspruch, der über die freie Advokatur vermittelt werde, verwehrt wäre. Eine ablehnende Entscheidung enthielte eine Verletzung des Grundrechts auf Justizgewährung der Pxxxxxxx GmbH & Co KG und eine Verletzung des Grundrechts des Klägers auf die Berufsausübungsfreiheit. Der Kläger behauptet, Pxxxxxxx GmbH & Co KG habe in den letzten 2 Jahren nicht einmal 20 Abmahnungen wegen des Vertriebes sogenannter Freecam versandt.

Der Kläger beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger 384,50 Euro nebst 5 Prozent Zinsen über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank hierauf seit dem 6. September 2003 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte rügt die Zuständigkeit des Amtsgerichts Kiel.

Er ist zudem der Auffassung, dass die Abmahnung nicht zu Rechte erfolgt sei. Er behauptet dazu, er habe niemals vorgehabt, bestimmte Produkte, die in irgendeiner Weise illegal seien, in irgendeiner Weise gewerbsmäßig zu verkaufen, damit zu handeln oder herzustellen. Die Unterlassungserklärung habe

er unterzeichnet, um weitere gerichtliche Schritte, wie eine einstweilige Verfügung abzuwenden. Bei der Abmahnung habe es sich zudem nur um ein standardisiertes und überwiegend aus Textblöcken zusammengestelltes Schreiben gehandelt, das allen nicht gewerbsmäßig auftretenden eBay-Nutzern von Pxxxxxxx hätte zugesendet werden können. Derartige Abmahnungen versende der Kläger derzeit zu Hunderten, möglicherweise auch zu Tausenden. Es sei zu einer richtigen Abmahnwelle gekommen. Dies zeige sich auch an verschiedenen Meldungen, die ins Internet eingestellt worden seien (Anl. B. Bl. 86 und Anl. C, Bl. 87 d. A.). Der Beklagte meint, die Aufwendungen wären vermeidbar oder zumindest wesentlich geringer ausgefallen, wenn seitens der Kanzlei Lxxxxxxx für die Abmahnung ein anderer Weg gewählt worden wäre. Insgesamt handele es sich um eine unzulässige Serien- oder Massenabmahnung.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Die Klage ist zulässig. Insbesondere ist auch die örtliche Zuständigkeit des Amtsgerichts Kiel gegeben. Die Zuständigkeit des Gerichts folgt aus §§24 Abs. 2 UWG, 32 ZPO. Soweit sich die Zuständigkeit nach dem Tatortprinzip bestimmt, ist die Zuständigkeit in jedem Gerichtsbezirk begründet, in dem eine unerlaubte Handlung - und eine solche ist im weiteren Sinne jeder Wettbewerbsverstoß - ernsthaft droht. Dies ist, da auch von Kiel aus auf eBay zugegriffen werden kann, auch für den Bezirk des Amtsgerichtes Kiel zutreffend. Gleichgültig ist zudem, welches prozessuales Begehren aus der unerlaubten Handlung hergeleitet wird (Zöller, 23. Aufl. § 32 Rdnr. 14).

Die Klage ist jedoch nicht begründet. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Erstattung der geltend gemachten Honorarforderung.

Die Kläger können von dem Beklagten die Honorarforderung zunächst nicht aus abgetretenem Recht aus §§ 677, 683 BGB unter dem Gesichtspunkt der Geschäftsführung ohne Auftrag verlangen. Danach kann derjenige, der ein Geschäft für einen anderen besorgt, ohne von ihm beauftragt oder sonst dazu von ihm berechtigt zu sein, wie ein Beauftragter Ersatz seiner Aufwendungen verlangen, sofern das Geschäft dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen des Geschäftsführers entspricht. Diese Voraussetzungen sind vorliegend nicht erfüllt.

Zwar geht die Rechtsprechung davon aus, dass Abmahnungen ein fremdes Geschäft darstellen, da die Abmahnenden auch mit dem Willen handeln, für den Abgemahnten tätig zu werden. Der Abgemahnte wird erstmals darauf aufmerksam gemacht, dass er durch die beanstandete Handlung einen Wettbewerbsverstoß begangen hat. Ihm wird so die Möglichkeit eingeräumt, die Störung einzustellen und auf diese Weise einen Prozess zu verhindern. Pxxxxxxx GmbH & Co KG handelte damit zugleich auch im mutmaßlichen Interesse des Beklagten.

Pxxxxxxx GmbH & Co KG (und damit zugleich dem Kläger aus abgetretenem Recht) steht ein Aufwendungsersatzanspruch jedoch dennoch nicht zu, weil

Aufwendungsersatzansprüche jedoch demnach nicht zu, wenn Pxxxxxxx GmbH & Co KG die Einschaltung eines Anwaltes den Umständen nach nicht für erforderlich halten durfte. Der Abmahnende ist im Interesse des Abgemahnten dazu verpflichtet, die Abmahnung möglichst kostengünstig auszusprechen. Dies gilt insbesondere deshalb, weil es sich nur um ein sogenanntes "auch-fremdes-Geschäft" handelt, Pxxxxxxx GmbH & Co KG also auch im eigenen Interesse handelte. Gerade in solchen Fällen ist die Erstattungsfähigkeit der Aufwendungen immer in besonderer Weise zu prüfen (vgl. Münchener Kommentar zum BGB, 3. Aufl., § 683 Rdnr. 26). Die Erstattungspflicht von Aufwendungen erstreckt sich zwar grundsätzlich auch auf Rechtsanwaltskosten. Die Ersatzpflicht setzt jedoch stets voraus, dass die Inanspruchnahme eines Rechtsanwalts erforderlich war. Das trifft in einfach gelagerten Fällen nur dann zu, wenn der Geschädigte geschäftlich ungewandt ist und anwaltlicher Hilfe bedurfte. Diese Grundsätze sind auch für den Bereich des Wettbewerbsrechts übertragbar. So hat das OLG Düsseldorf in seiner Entscheidung vom 20.02.2001 (GRUR-RR 2002, 216 f) ausdrücklich festgestellt, dass auch im Bereich des Markenrechts die Einschaltung eines Rechtsanwalts dann nicht erforderlich ist, wenn es sich um eine sogenannte Serienabmahnung handelt, da das betroffene Unternehmen aufgrund seiner Erfahrung zu einer solchen Abmahnung selbst im Stande ist, da es sich für das Unternehmen um eine alltägliche Routineangelegenheit gehandelt hat (vgl. OLG Düsseldorf, a.a.O.; Palandt, 63. Aufl. § 683 Rdnr. 4).

Ein solcher Sachverhalt liegt hier zur Überzeugung des Gerichts vor. Dies ergibt sich bereits aus dem eigenen Sachvortrag des Klägers, der letztendlich nicht bestreitet, in einer Vielzahl von (unterschiedlichen) Fällen Abmahnungen ausgesprochen zu haben, sondern sich lediglich dagegen wendet, diese Abmahnungen als Routineangelegenheit einzustufen. Jede einzelne Angelegenheit sei vielmehr so unterschiedlich und so schwierig, dass die Hinzuziehung eines im Wettbewerbsrecht versierten Anwalts erforderlich gewesen sei. Dies überzeugt das Gericht indes nicht. Es ist vielmehr davon überzeugt, dass die vorliegende Abmahnung Bestandteil einer großangelegten Abmahnaktion ist. Dabei kann dahinstehen, ob tatsächlich nur rund 20 Abmahnungen wegen bezogen auf den Vertrieb von Freecams ausgesprochen worden sind, da zumindest davon auszugehen ist, dass eine Vielzahl von Abmahnungen bezogen auf die unterschiedlichen technischen Geräte erfolgt ist. Der Kläger hat zudem selbst vorgetragen, dass die potentiellen Rechtsverstöße von Pxxxxxxx recherchiert worden sind. Die daran anschließende bloße Abmahnung hatte ebenfalls von Pxxxxxxx mittels eines standardisierten Baustextes erfolgen können. Dass Pxxxxxxx GmbH & Co KG hierzu aufgrund der eigenen Fachkunde und des eigenen Zuschnitts des Unternehmens in der Lage war, bestehen keine ernsthaften Bedenken. Insbesondere besitzt die Pxxxxxxx GmbH & Co KG nach eigenem Vortrag des Klägers einen eigenen Bereich Recht/eSecurity. Zudem ist eine besondere rechtliche Schwierigkeit bei der Abmahnung, die von Pxxxxxxx GmbH & Co KG nicht bewältigt werden könnte, nicht ersichtlich.

Dass es sich vorliegend auch beim Kläger um ein

standardisiertes Serienverfahren gehandelt hat, zeigt sich bereits an seinem eigenen Vortrag. Aus den von ihm eingereichten Unterlagen, insbesondere der Anlage K3 (Bl. 29 i.a.A.) ergibt sich, dass der Kläger allein an diesem Tag 22 potentielle Verstöße bei eBay angezeigt hat und um Mitteilung über Namen und Adresse der Anbieter gebeten hat, um entsprechende rechtliche Schritte gegen die Anbieter einleiten zu können. Dies wird auch durch die Vielzahl der vorgelegten Rechtsprechungen belegt. Allein beim Landgericht Hamburg wurden innerhalb weniger Tage namens Pxxxxxxx GmbH & Co KG zahlreiche einstweilige Verfügungen erlassen. Berücksichtigt man dann noch, was allgemein bekannt ist, dass sich in der Regel die Abgemahnten der Abmahnung sofort unterwerfen, dann lässt dies Rückschlüsse darauf zu, dass diesen einstweiligen Verfügungen erheblich mehr Abmahnungen vorausgegangen sein dürften. Ein weiterer Beleg für das Vorliegen eines standardisierten Serienverfahrens ergibt sich aus den vom Beklagten eingereichten Anlagen B und C (Bl. 86 u. 87 d. A.), aus denen hervorgeht, dass in der streitgegenständlichen Zeit, nämlich der zweiten Hälfte Jahres 2003, eine größere Abmahnaktion der Pxxxxxxx GmbH & Co KG durchgeführt wurde. Zwar ist dieser Vortrag des Beklagten relativ pauschal, zu berücksichtigen ist jedoch, dass ihm konkrete einzelne Vorgänge gar nicht bekannt sein können. Auch die Wahl des AG Kiel spricht schließlich für das Vorliegen eines standardisierten Serienverfahrens. Die Parteien haben vorliegend ihre Wohnorte in München bzw. Konstanz. Beides ist mehrere Hundert Kilometer von Kiel entfernt. Der plausibelste Grund für die Wahl des Gerichtsortes Kiel liegt darin, dass der Kläger bemüht ist, eine Vielzahl gleichgelagerter Fälle möglichst gleichmäßig über das gesamte Bundesgebiet zu verteilen, damit bei keinem Gericht die Gleichartigkeit der Vorgehensweise auffällt.

Der Kläger hat auch keinen Anspruch aus abgetretenen Rechten aus §§ 823, 826 BGB. Sieht man die Abmahnkosten als Teil eines Schadens an, den der Verletzer zu ersetzen hat, so ist ein solcher Schadensersatzanspruch ebenfalls ausgeschlossen, da die Inanspruchnahme eines Rechtsanwaltes nicht erforderlich war (vgl. Palandt, 63. Aufl. 249 Rdnr. 39 vgl. auch die Problematik zur Erforderlichkeit der Einschaltung von Anwälten bei Kündigungsschreiben von Mieträumen WuM 1989, 294, WuM 1990, 149f.). Insoweit kann auf die obigen Ausführungen verwiesen werden. Dabei verkennt das Gericht nicht, dass es, wie der Kläger vorträgt, für Pxxxxxxx GmbH & Co KG erforderlich ist, den Markt zu überwachen und entsprechende Verstöße zu verhindern, da ihnen ansonsten riesengroße Schäden drohten. Kosten für eine derartige Überwachung des Markts sind jedoch als sog. Überwachungs- und Vorbeugemaßnahmen gerade kein zu erstattender Schaden (OLG Düsseldorf aaO, 216 Palandt-Heinrichs, Vorbemerkung § 249 Rdnr. 44). Hiervon zu unterscheiden ist dann die Abmahnung, die sich daran anschließt. Diese stellt bei so gehäuft auftretenden Abmahnungen ein alltägliches Routinegeschäft dar, das mittels eines Textbausteins erledigt werden kann. Die Kosten hierfür sind nicht erstattungsfähig, insbesondere dürfen Kosten, die durch die Aufsuche der Rechtsverletzung entstanden sind, nicht auf einem Umweg über die Abmahnung kompensiert werden.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Die Zulassung der Berufung beruht auf § 511 Abs. 4 ZPO nF. Sie erfolgt insbesondere im Hinblick auf die abweichende Entscheidung des Amtsgerichts Kiel zu dem Aktenzeichen 108 O 285/03

Unterschrift